

Technische und organisatorische Bedingungen beim Haftpflichtschaden

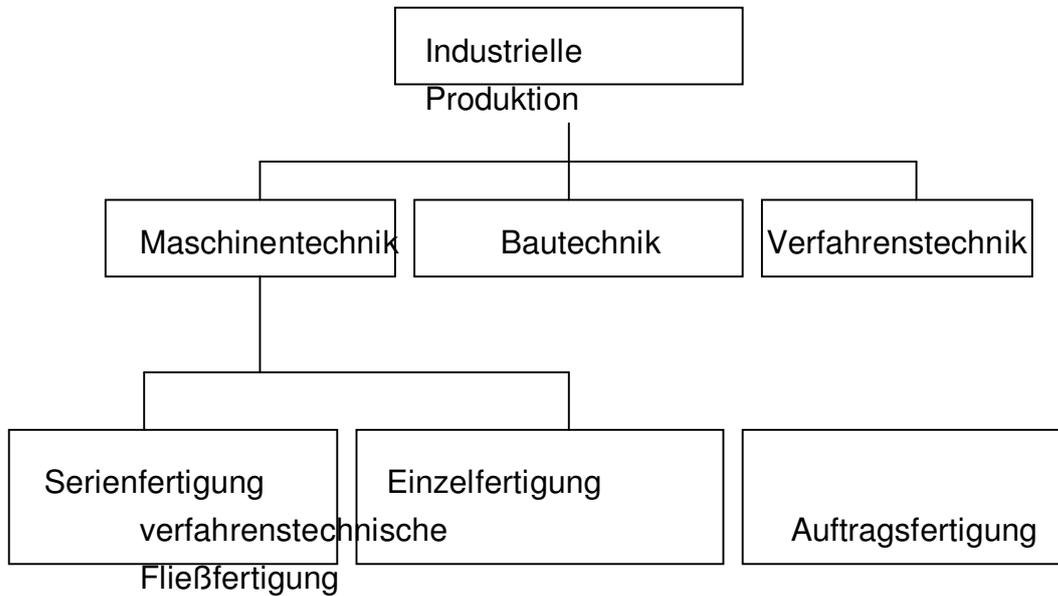
Vortrag: für Versicherungen

Stand 10.98

Inhalt

- 1) Industrielle Produktion**
- 2) Projektablauf**
- 3) Vorschriften**
- 4) Kostenstruktur im Haftpflichtschaden**

1) Industrielle Produktion



a) Kennzeichen
Standardprodukte
werden:
entwickelt
auf Vorrat produziert
dem Markt angeboten
verkauft
häufig über Händler
feste Lieferbedingungen
feste Qualität
feste Leistung

b) Kennzeichen
Spezielle Produkte
werden:
verkauft
entwickelt
produziert
und übergeben
selten über Händler
individuelle Qualität
individuelle Leistung

c) Kennzeichen
wie a + b

individuelle Lieferbed.

3) Vorschriften

a) rechtliche Bedingungen

aa) Gesetze
Handelsgesetz
BGB

ab) Vertragsbestandteile
Lieferbedingungen
Zahlungsbedingungen
Abnahme
Gewährleistung

b) technische Bedingungen

ba) Gesetze
Gerätesicherheitsgesetze

bb) Vorschriften
UVV
Dampfkesselverordnung TRD
VOB

| | | | | |
|-----|--------|------------|-----------|--------|
| bc) | Normen | weltweit | ISO | 20.000 |
| | | europaweit | EUR | 10.000 |
| | | national | DIN BS FN | 40.000 |

bd) Regeln der Technik → Anlagen
Allgemein anerkannte Regeln der Technik
Stand der Technik
Stand von Wissenschaft und Technik

be) Zertifizierung

4) Kostenstruktur im Haftpflichtschaden

In der Regel müssen neben dem Vermögensschaden und Personenschaden im Haftpflichtschaden die Mehrkosten ersetzt werden, die durch den Umbau eines nicht den Vereinbarungen entsprechenden Werkes in ein Werk, das den Vereinbarungen entspricht, ersetzt werden.

Von den erforderlichen Reparaturkosten müssen die Kosten abgezogen werden, die für die Fertigstellung des Werkes sowieso erforderlich gewesen wären.

Für gebrauchte Geräte gilt immer der

- Sachgrundwert → wenn sie aufgestellt sind
- gemeiner Wert → wenn sie handelbar sind

Bei Reparaturen ist die Wertverbesserung abzuziehen.

| | | | |
|--------------|-----------------|-----------------|--------------|
| | | Mehrkosten = | |
| | | Abbruch- | VS |
| | | und Umbaukosten | |
| | Reparaturkosten | | |
| | | Sowiesokosten | Endgültige |
| Gesamtkosten | | ursprüngliche | Herstell- VN |
| | ursprüngliche | Herstellkosten | kosten |
| | Herstellkosten | | |

2.3.3 Inhaltsbestimmung des Begriffs Stand von Wissenschaft und Technik

Der Begriff Stand von Wissenschaft und Technik bezeichnet den Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und die Erreichung dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. Dabei können im Bereich der Gefahrenabwehr wirtschaftliche Gesichtspunkte als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen keine Rolle spielen. Im Bereich der Vorsorge hat diese Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Inhaltsbestimmung des Begriffs Stand von Wissenschaft und Technik lautet demnach:

Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und die Erreichung dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. Dabei können im Bereich der Gefahrenabwehr wirtschaftliche Gesichtspunkte — als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen — keine Rolle spielen. Im Bereich der Vorsorge hat diese Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2.3.4 Verwendung der drei Generalklauseln

Die Anwendung der drei Generalklauseln Allgemein anerkannten Regeln der Technik, Stand der Technik und Stand von Wissenschaft und Technik richtet sich primär nach dem Gefährdungspotential der mit einer Rechtsvorschrift zu regelnden technischen Materie

und dessen technischer Beherrschung. Die Generalklausel Stand von Wissenschaft und Technik wird entsprechend ihrem höchsten Anforderungsniveau in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotential verwendet. Die Generalklausel Allgemein anerkannte Regeln der Technik wird in Fällen vergleichsweise geringen Gefährdungspotentials oder in aufgrund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbaren Fällen benutzt. In diesen Fällen kann im allgemeinen auf ein bestehendes technisches Regelwerk zurückgegriffen werden, bzw. es ist absehbar, daß ein solches Regelwerk in überschaubarer Zeit vorliegen wird.

Die Generalklausel Stand der Technik liegt in ihrem Anforderungsniveau zwischen den Allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik.

Empfehlung:

Die drei Generalklauseln sollten entsprechend nachfolgenden Inhaltsbestimmungen (keine Definitionen) verwendet werden:

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles geeignet sind und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen läßt. Im

Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Das Verfahren oder ein vergleichbares Verfahren muß sich in der Praxis bewährt haben, oder das Verfahren sollte möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und die Erreichung dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. Dabei können im Bereich der Gefahrenabwehr wirtschaftliche Gesichtspunkte — als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen — keine Rolle spielen. Im Bereich der Vorsorge hat diese Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2.4 Hilfen für die Auslegung von Generalklauseln

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Generalklauselmethode den Nachteil einer gewissen Unbestimmtheit hat.

Dieser Nachteil kann durch eine klare Inhaltsbestimmung der verwendeten Generalklauseln zwar gemindert, nicht aber beseitigt werden. Verwaltung und Bürger müssen, um den gesetzlichen Anforderungen genügen zu können, erst noch die zu beachtenden technischen Regeln ermitteln. Um die damit verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu vermindern, finden sich in den untersuchten Rechts- und Verwaltungsvorschriften — vor allem bei Verwen-

